

MERKBLATT - PSA 2025

Landesförderung – Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA 2025)

Generell besteht bei forstwirtschaftlichen Arbeiten ein erhöhtes Gefahrenpotential. Besonders hoch ist das Unfallrisiko beispielsweise bei der Aufarbeitung von Sturmhölzern, sodass der Arbeitssicherheit besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Bei vielen Waldbesitzern fehlt aber neben der nötigen Praxis auch eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Schnittschutzhose, Forst-Sicherheitsjacke, Forst-Sicherheitsarbeitsschuhe, Schnittschutz-Handschuhe, Schutzhelm und Erste-Hilfe-Paket).

Für die Anschaffung dieser Schutzausrüstung in Verbindung mit der Teilnahme an speziellen forstwirtschaftlichen Sicherheitsschulungen und zur Bewerbung dieser Sicherheitsinitiative wird ein aus Landesmitteln finanziertes Förderungsprogramm angeboten. Ziel dieser Sicherheitsinitiative ist es, dass Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht nur eine PSA-Ausstattung anschaffen sondern auch eine entsprechende Schulung absolvieren um Verletzungen bei der gefährlichen Waldarbeit zu vermeiden. Daher ist diese Förderung auch an eine Teilnahme an einem Spezialkurs **mit Motorsägearbeit** gekoppelt (Kursdauer mind. 1 Tag). Je Ausrüstungsgegenstand ist nur einmal eine Förderung möglich (außer die jeweilige Förderungsauszahlung liegt vor dem 01.01.2023)

Fördergegenstand PSA:

- Schnittschutzhose, Forst-Sicherheitsjacke, Forst-Sicherheitsarbeitsschuhe, Schnittschutz-Handschuhe, Schutzhelm und Erste-Hilfe-Paket.
- Diese Ausrüstungsteile einer PSA können in beliebiger Kombination angekauft werden. (max.1 Stk.)

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an dem Spezialkurs **mit Motorsägearbeit** (Kursdauer mind. 1 Tag) in der FAST Pichl oder einer anderen forstlichen Ausbildungsstätte nach dem 01.01.2023 (Teilnahmebestätigung)
- Ankauf PSA ab 01.01.2023 (Rechnungsdatum).
- Vorlage der Rechnung samt Einzahlungsbestätigung oder Barbeleg in Kopie.
- Unterfertigung des Verwendungsnachweises mit Verpflichtungserklärung.

Förderungswerber:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Waldflächen in der Steiermark.
- Für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen, oder einschlägige Unternehmen können Landesmittel im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie nicht gewährt werden.

Antragstellung:

- Post: Amt der Stmk. Landesregierung, Landesforstdirektion, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz oder Email: landesforstdirektion@stmk.gv.at

Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis samt Verpflichtungserklärung
- Vorlage der bezahlten Rechnung samt Einzahlungsbestätigung oder Barbeleg in Kopie
- Teilnahmebestätigung für Spezialkurs mit Motorsägearbeit einer forstlichen Ausbildungsstätte (Kursdatum nach 01.01.2023)
- Antragstellung ab sofort bis längstens **31.12.2025** bzw. Aufbrauch der Fördermittel

Fördersätze PSA:

- Beihilfe von Euro 100,00 ab einem Rechnungsbetrag von Euro 250,00 inkl. USt.
- Beihilfe von Euro 200,00 ab einem Rechnungsbetrag von Euro 500,00 inkl. USt.